

Buchrezension

Bühler, Jonas/Schmitt, Felix/Lang, Rudi/Weber, Christoph: ZPO II: Zwangsvollstreckungsverfahren – Klausurrelevantes Wissen für das Studium, Hase & Koehler Verlag, Weilerswist-Metternich, 2022, 123 S., 19,90 €.

*Dr. Sebastian Schwind, Mannheim, Florian Schwind, München**

Dem Zwangsvollstreckungsrecht kann nicht nur in universitären Schwerpunktbereichs-, Schein- oder Modulabschlussklausuren, sondern insbesondere in Examensklausuren der Ersten Juristischen Staatsprüfung¹ eine hohe Bedeutung zukommen. Denn die im achten Buch der ZPO geregelte und knapp 200 Paragraphen lange Zwangsvollstreckung zählt – mit Ausnahme von Bremen² – in allen Bundesländern zu dem zivilrechtlichen Pflichtfachstoff der Ersten Juristischen Staatsprüfung.³ Über einen zwangsvollstreckungsrechtlichen Einstieg kann das Prüfungsamt leicht materiell-rechtliche Fragestellungen des Schuld- oder Sachenrechts (ggf. kombiniert mit einem erb- oder familienrechtlichen Einschlag) in Examensklausuren einbauen. Gelingt den Bearbeiter:innen die zwangsvollstreckungsrechtliche Kür am Beginn der Examensklausur, können mit entsprechendem materiell-rechtlichen Wissen hohe Noten erzielt werden. Dennoch fragen sich Studierende in der Examensvorbereitung zu Recht, wie sie – bei der übrigen Stofffülle der Pflichtfächer – die Vorbereitung auf das Zwangsvollstreckungsrecht zeitlich effizient gestalten können.

Genau dort setzt das hier zu rezensierende Buch „ZPO II: Zwangsvollstreckungsverfahren – Klausurrelevantes Wissen für das Studium“ von *Bühler/Schmitt/Lang/Weber* an. Mit ihrem am 1.7.2022 in der Erstauflage im v. Hase & Koehler Verlag erschienenen Werk zum Preis von 19,90 € verfolgen die *Autoren* den im Vorwort postulierten Anspruch, den Leser:innen ihres Werkes „das Erlernen von [zwangsvollstreckungsrechtlichen] Grundkenntnissen mit einem zeitlich überschaubaren Aufwand [zu] ermöglichen“. Die Leser:innen sind – gleich wie die Rezensenten – gespannt, ob das *Autorenquartett* ihrem selbst gesetzten Anspruch auf knapp über 120 Seiten gerecht werden kann.

Ein Blick in das vorangestellte Inhaltsverzeichnis verrät, dass sich das 123 Seiten lange Werk in fünf Kapitel (A.–E.) gliedert. Das handliche DIN A5-Format des Buches und das Seitenlayout mit ausreichend vielen Absätzen sowie ein übersichtlicher, weil gerade nicht überladener, Fußnotenapparat lassen den Einstieg in die Lektüre des Buches spielend gelingen. Über das Gesamtwerk hinweg haben die *Autoren* hilfreiche Einschübe mit (Vertiefungs-)Hinweisen, Beispielen oder Exkursen (für das Referendariat oder für Sonderfälle) eingebaut. Vereinzelt finden sich nützliche grafische Übersichten oder Skizzen zur Visualisierung des Gelesenen. Ferner finden sich im Text oder in den Fußnoten

* Der Autor *Dr. Sebastian Schwind* ist Rechtsanwalt in Mannheim in den Bereichen Private Clients und Gesellschaftsrecht. Der Autor *Florian Schwind* ist Rechtsanwalt in München in den Bereichen IT- und Datenschutzrecht.

¹ In der Zweiten Juristischen Staatsprüfung steigt die Relevanz geradezu exponentiell. Kaum eine Klausurkampagne des Zweiten Juristischen Staatsexamens kommt ohne eine zwangsvollstreckungsrechtliche Klausur aus. Für die Leserschaft dieser Zeitschrift wird sich auf den universitären Teil der Juristenausbildung beschränkt.

² Siehe § 5 JAPG HB.

³ Siehe § 8 Abs. 2 Nr. 6 JaPro BW; § 18 Abs. 2 Nr. 7 lit. b JAPO BY; § 7 Nr. 2 lit. i JAG HE; V. Nr. 2 in der Anlage zu § 1 Abs. 1 JAPO RP; § 3 Abs. 4 Nr. 4 lit. a JAO BE; § 3 Abs. 4 Nr. 4 lit. a JAO BB; § 14 Abs. 2 Nr. 5 JAPO TH; § 11 Abs. 2 Nr. 5 lit. b JAG NRW; § 14 Abs. 3 Nr. 9 lit. a sublit. bb JAPO SN; § 14 Abs. 2 Nr. 7 JAPrVO ST; § 16 Abs. 1 Nr. 17 NJAVO NI; § 1 Abs. 1 Nr. 6 lit. b PrüfungsgegenständeVO HH; § 15 Abs. 3 Nr. 5 lit. b JAVO SH; § 11 Abs. 1 Nr. 1 lit. f JAPO MV; § 8 Abs. 2 Nr. 11 lit. a sublit. bb JAG SL.

niedergelegte, didaktisch sinnvolle Arbeitsanweisungen, wie die Aufforderung zur Gesetzeslektüre, zum Wiederholen von Übersichten oder zum Nachschlagen von einschlägigen Literaturquellen.

Einleitend wird unter A. das „Zwangsvollstreckungsverfahren“ dargestellt. Dabei wird zum einen der „Ablauf des Zwangsvollstreckungsverfahrens in der Praxis“ beschrieben. Schon in dieser kurzen zweiseitigen Einleitung liegt – nach Ansicht der *Rezensenten* – ein großer Mehrwert für die Leser:innen, der den Einstieg in das – möglicherweise erstmals – zu durchdringende Rechtsgebiet erleichtert. Das *Autorenquartett* zeigt auf, dass das formalisierte Zwangsvollstreckungsrecht gerade nicht dem für die Studierenden gewohnten Anspruchsdenken folgt, sondern sich vielmehr als (mögliche) Fortsetzung des im Erkenntnisverfahren geschaffenen Titels darstellt. Ausgehend davon wird den Leser:innen zum anderen ein kurzer „Überblick über die Normen des Zwangsvollstreckungsrechts“ gegeben. Dabei führen die *Autoren* aus, dass es entscheidend zum Verständnis des komplexen Rechtsgebietes ist, sich das zwangsvollstreckungsrechtliche Normengefüge und seine Systematik zu vergegenwärtigen. Ausschlaggebend sind dabei nicht mehr die dem Anspruchsschema folgenden Fragen „Wer kann Was von Wem Woraus verlangen?“, sondern „Weshalb und In Was zwangsvollstreckt wird“. Entscheidend ist also, „Weshalb“ vollstreckt wird, d.h. worauf der im Erkenntnisverfahren titulierte Anspruch gerichtet ist (z.B. Geld oder Herausgabe von Sachen) und – im Falle eines auf Geld gerichteten Titels – „In Was“, d.h. in welche Vermögensgegenstände (bewegliches bzw. unbewegliches Vermögen) vollstreckt wird.

Der im Anschluss folgende Hauptteil des Buches (B.–D.) orientiert sich an dem zwangsvollstreckungsrechtlichen Prüfungsstoff der Ersten Juristischen Staatsprüfung, der sich – mit Ausnahme von Berlin, Brandenburg, Thüringen und Niedersachsen⁴ – auf die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen, die Arten der Zwangsvollstreckung und (einzelne)⁵ zwangsvollstreckungsrechtliche Rechtsbehelfe beschränkt.

Ausgehend davon werden unter B. die „Allgemeine[n] Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung (§§ 704–802 ZPO)“ dargestellt. In der gebotenen examensrelevanten Kürze werden dabei die „Allgemeine[n] Verfahrensvoraussetzungen“ sowie die „Allgemeine[n] Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen“ in Form von Titel, Klausel, Zustellung, Antrag beim zuständigen Vollstreckungsorgan und Ausschlussgründen besprochen.

Im Anschluss werden unter C. die „Details zu den Arten der Zwangsvollstreckung (§§ 802a–898 ZPO)“ dargestellt, die knapp ein Drittel des Buches einnehmen. Dabei widmen die *Autoren* sinnvollerweise der „Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen (§§ 802a–882i ZPO)“ den größten Teil ihrer Darstellung. Im Rahmen der Darstellung zur „Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen (§§ 803–863 ZPO)“ sprechen die *Autoren* den dogmatischen Theorienstreit um die Rechtsnatur des Pfändungspfandrechts an und zeigen zugleich dessen (geringe) Klausurbedeutung im Ersten Juristischen Staatsexamen auf. Umfassend wird dagegen die klausurrelevante „Vollstreckung wegen Geldforderung in körperliche Sachen (§§ 808–827 ZPO)“ und „Vollstreckung wegen Geldforderung in Forderungen und andere Vermögensrechte (§§ 828–863 ZPO)“ besprochen. Um dem Anspruch auf Vollständigkeit gerecht zu werden, wird auch die für die Staatsprüfung weniger klausurrelevante „Vollstreckung wegen Geldforderung in das unbewegliche Vermögen (§§ 864–871 ZPO)“ in Kürze präsentiert. Das dritte Kapitel schließt mit der „Zwangsvollstreckung von Ansprüchen auf Herausgabe von Sachen und auf die Vornahme von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen (§§ 883–898 ZPO)“.

⁴ Siehe § 3 Abs. 4 Nr. 4 lit. a JAO BE; § 3 Abs. 4 Nr. 4 lit. a JAO BB; § 14 Abs. 2 Nr. 5 JAPO TH; § 16 Abs. 1 Nr. 17 NJAVO NI.

⁵ Siehe § 8 Abs. 2 Nr. 6 JaPro BW; § 14 Abs. 3 Nr. 9 lit. a sublit. bb JAPO SN; § 1 Abs. 1 Nr. 6 lit. b PrüfungsgegenständeVO HH; § 11 Abs. 1 Nr. 1 lit. f JAPO MV; § 8 Abs. 2 Nr. 11 lit. a sublit. bb JAG SL.

Das Filetstück des Lehrbuches finden die Leser:innen unter D. dargestellt, wo die klausurrelevanten „Rechtsbehelfe“ des Zwangsvollstreckungsrechts einzeln und dezidiert auf über 50 Seiten besprochen werden. Über wohl weniger klausurrelevante Rechtsbehelfe, wie der Klauselerteilungsklage gem. § 731 ZPO, der Klauselerinnerung gem. § 732 ZPO, der Klauselgegenklage gem. § 768 ZPO und der sofortigen Beschwerde gem. § 11 RPflG bzw. gem. §§ 793, 567 ZPO, werden mit der Vollstreckungserinnerung gem. § 766 ZPO, der Vollstreckungsabwehrklage gem. § 767 ZPO, der Drittwiderspruchsklage gem. § 771 ZPO und der Klage auf vorzugsweise Befriedigung gem. § 805 ZPO selbstverständlich auch die wahren Klausurklassiker behandelt. Auch die gesetzlich nicht normierte, aber immer mehr an Klausurbedeutung gewinnende Titelgegenklage analog § 767 ZPO wird ebenso wie die auf eine Analogie zu § 371 BGB gestützte Titelherausgabeklage besprochen. Zu Beginn des Kapitels heben die *Autoren* richtigerweise hervor, dass in zwangsvollstreckungsrechtlichen Klausuren die Wahl des richtigen Rechtsbehelfs (oder auch mehrerer) und die Abgrenzung zu anderen nicht einschlägigen Rechtsbehelfen weichenstellende, weil notenkursbestimmende, Bedeutung zukommt. Um den Leser:innen die Abgrenzung aus dem Strauß an zwangsvollstreckungsrechtlichen Rechtsbehelfen zu erleichtern, stellen die *Autoren* vor die Klammer gezogen dar, wann die einzelnen zwangsvollstreckungsrechtlichen Rechtsbehelfe statthaft sind und bei welchen möglichen Fehlern im Titel selbst, bei Klauselerteilung oder bei Zustellung im Zwangsvollstreckungsverfahren diese einschlägig sind. Im Anschluss folgen die „Details zu den Rechtsbehelfen“. Auch wenn sich im Rahmen dieser Darstellung keine Prüfungsschemata finden, so folgt die Darstellung doch dem in der zwangsvollstreckungsrechtlichen (Examens-)Klausur regelmäßig erforderlichen Prüfungsaufbau. Denn im zwangsvollstreckungsrechtlichen Gutachten wird – mit Ausnahme der verlängerten Vollstreckungsgegenklage und der verlängerten Drittwiderspruchsklage – grundsätzlich nicht im Anspruchsaufbau geprüft. Vielmehr sind in der Regel die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs durch Prüfung seiner Zulässigkeit und Begründetheit zu begutachten. Ausgehend davon wird durch die *Autoren* für jeden Rechtsbehelf zunächst kurz dessen Zweck (besser: Zielrichtung) sowie die Abgrenzung zu anderen Rechtsbehelfen dargestellt. Im Anschluss folgt die Zulässigkeitsprüfung, die bei zwangsvollstreckungsrechtlichen Rechtsbehelfen regelmäßig aus Statthaftigkeit, Zuständigkeit und Rechtsschutzbedürfnis besteht. Letztlich wird noch die Begründetheit der Rechtsbehelfe dargestellt. Hilfreich ist dabei für die Leser:innen, dass diese stets mit einem klausurtauglichen Obersatz eingeleitet wird, der zugleich den Prüfungsumfang für die Begründetheitsprüfung vorgibt. Beispielhaft sei der wohl klausurrelevanteste Rechtsbehelf, nämlich die Drittwiderspruchsklage gem. § 771 ZPO erwähnt. Den *Autoren* gelingt es auf nicht einmal zehn Seiten, die Drittwiderspruchsklage für die Zwecke der Klausurvorbereitung kompakt darzustellen. Im Rahmen der Statthaftigkeit wird aufgezeigt, welche Zielrichtung die Drittwiderspruchsklage verfolgt und wie sie insbesondere von der Erinnerung, Vorzugsklage oder der Vollstreckungsgegenklage abzugrenzen ist. Umfassend erfolgt die Darstellung möglicher Interventionsrechte. Klausurklassiker, wie die Streitfrage, ob Sicherungseigentum dem klagenden Sicherungsnehmer ein taugliches Interventionsrecht gibt, werden unter Würdigung aller maßgeblichen Argumente der im Examen zu folgenden herrschenden Ansicht und der abzulehnenden Mindermeinung dargestellt. Abgerundet wird die Darstellung der Zulässigkeit durch Ausführungen zur Gerichtszuständigkeit und zum klägerischen Rechtsschutzbedürfnis. Die Darstellung der Begründetheit wird – wie bereits erwähnt – mit einem klausurtauglichen Obersatz eingeleitet. Auch die möglichen Einwendungen des beklagten Vollstreckungsgläubigers werden kurz – aber vollständig – dargestellt. Selbst das ebenso klausurrelevante Problem der verlängerten Drittwiderspruchsklage wird noch aufgegriffen, wobei an dieser Stelle etwas intrinsische Eigeninitiative von den Leser:innen verlangt wird. Denn zwar wird die in der Regel einzige taugliche Anspruchsgrundlage des § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB genannt. Für eine Darstellung der Tatbestandsmerkmale und weitere Anspruchs-

grundlagen werden die Leser:innen aber auf weitere Aufsatzliteratur und eine Übersicht im dritten Kapitel verwiesen.

Letztlich schließt das Buch unter E. mit einem „Schlusswort und allgemeine[n] Tipps zur Examensvorbereitung“.

Im Nachgang zur Lektüre des Buches „ZPO II: Zwangsvollstreckungsverfahren – Klausurrelevantes Wissen für das Studium“ kommen die *Rezensenten* zum Schluss, dass das Autorenquartett um *Bühler/Schmitt/Lang/Weber* ihrem selbst gesetzten Anspruch mehr als gerecht geworden ist. Den *Autoren* gelingt es aufgrund ihrer eigenen „Erstexamensnähe“ ein Kurzlehrbuch zu präsentieren, welches – nach Ansicht der *Rezensenten* – jedem Studierenden im Rahmen seiner/ihrer Vorbereitung auf die zwangsvollstreckungsrechtliche (Examens-)Klausur einen echten Mehrwert bietet. Dieser Mehrwert liegt darin begründet, dass das Werk einen für die Zwecke der Examensvorbereitung kondensierten, aber abschließenden Überblick über das doch komplexe Rechtsgebiet der Zwangsvollstreckung ermöglicht. Damit stellt das Buch ein erfrischendes Pendant zu den auf dem Markt erhältlichen teils umfangreichen und für die Zwecke einer effizienten, weil zeitkritischen, Examensvorbereitung eher als Nachschlagewerke geeigneten Lehrbüchern dar. Die Studierenden werden, von der doch teils zeitraubenden Tätigkeit entlastet, sich den für das Examen notwendigen begrenzten Pflichtfachstoff „zusammenzusuchen“. Weiter werden die Leser:innen davor bewahrt, nicht zu tief in dogmatisch zwar interessante, aber sich zu weit vom Pflichtfachstoff entfernende Rechtsprobleme einzutauchen. Dabei darf natürlich nicht verkannt werden, dass die *Autoren* auf 123 Seiten nicht jedes zwangsvollstreckungsrechtliche Spezialproblem vertieft diskutieren können. Aber dahin geht der Anspruch der *Autoren* auch gerade nicht. Dennoch sind – nach Ansicht der *Rezensenten* – die wichtigsten, weil examensrelevanten, Probleme im Buch besprochen oder werden angesprochen und die Leser:innen werden auf weiterführende Quellen verwiesen.

Schlussendlich kann jedem Studierenden uneingeschränkt empfohlen werden, sich das Lehrbuch für eine (zeit-)effiziente Vorbereitung auf die zwangsvollstreckungsrechtliche Klausur im Studium oder im Examen anzuschaffen.